Beilage zu Nr. 120 des Bremer Handelsblatts.

Die Erhöhung der preußischen Maischsteuer.

Eine der eigenthümlichsten Erscheinungen, welche in Preußen hervortreten, ist ohne Zweifel die Neigung der Gesetzgebung zu Maßregeln, welche den Landbau belasten.

Die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit, die Erhöhung der Rübensteuer, die Beseitigung oder Ermäßigung von Zöllen auf landwirthschaftliche Produkte, Entwürfe oder Thatsachen, welche im Principe gebilligt werden müssen, ebensowohl als das Beharren in Schutzzöllen, wie z. B. der auf Eisen, hohe Besteuerung des Salzes, des Wein- und Tabakbaues, Thatsachen, deren Princip nicht gerechtfertigt werden kann, die einen wie die anderen sind der Landwirthschaft ungünstig, erschwerend und bedrückend für dieselbe.

Die landwirthschaftliche Production ist auch die einzige, deren Früchte im inneren Verkehr einer Abgabe unterworfen sind: der Mahl- und Schlachtsteuer.

Stellt man zusammen, welche Beträge die Landwirthschaft in das preußische Budget bezahlt, so ergiebt sich

für Grundsteuer auf ländliche Grundstücke	9,000,000	Thlr.
„ Branntweinsteuer	5,000,000	„
„ Braumalzsteuer	1,180,000	„
„ Wein- und Tabakbau	200,000	„
„ Mahlsteuer	1,120,000	„
„ Schlachtsteuer	1,300,000	„
„ Chausseegelder	1,000,000	„
„ Salzsteuer	2,200,000	„
	21,000,000	„

Die 40 Millionen Thaler andere Steuern und Monopole des preußischen Staates werden ohne Zweifel zur größeren Hälfte ebenfalls von den Landleuten aufgebracht.

Die oben berechneten 21 Millionen Thaler Abgaben sind also solche, welche auf der Produktion oder den Produkten der Landwirthschaft ausschließlich lasten, während die Landwirthe im übrigen mit den anderen Staatsbewohnern die Kosten gleich tragen.

Freilich wird eingewandt werden, daß jene 21 Millionen Thaler mit Ausnahme der Grundsteuer und Chausseesteuer in die Kategorie der Verzehrungssteuernw fallen, mithin nicht von den Producenten, sondern von den Consumenten bezahlt erden.

Wir lassen es uns aber gefallen, wenn selbst die Grundsteuer und jede Steuer als Consumtionssteuer bezeichnet werden will, denn in der That kann Niemand eine Steuer bezahlen als von einer Einnahme und diese Einnahme geht lediglich aus dem Verkaufe der Produkte oder Dienste an diejenigen hervor, welche dieselben genießen wollen. Die direkteste Steuer ist eine indirekte, d. h. der Unterschied zwischen beiden liegt nur in der Form, nicht im Wesen. Der Landwirth könnte die Grundsteuer nicht bezahlen, wenn die Getreidepreise nicht dieselbe wieder einbrächten.

Die Steuern, wie man immer sie nennen mag, treten zwischen die Producenten und Consumenten, sie verhindern die möglichst wohlfeile Produktion oder den möglichst hohen Preis für dieselbe, sie vermindern den Absatz oder den Lohn. Eines kann so verderblich sein, wie das andere; je größer der Absatz, desto leichter können die Preise billig gestellt werden, und billige Preise einen genügenden Lohn enthalten, weil die große Erzeugung verhältnißmäßig weniger kostet, als die kleine, je lohnender der Preis von Spiritus, desto eher können Grundstücke urbar gemacht, urbare bebaut werden, um den Rohstoff zu erzeugen.

Wenn die Mahlsteuer ein Drittel des Getreidepreises beträgt, so kann mit derselben Geldmenge nicht so viel Brod verzehrt oder für das verzehrte Brod nicht so viel bezahlt werden, als wenn die Mahlsteuer nicht bestände. Wer nur einen Thaler hat, kann nicht $1\frac{1}{3}$ Thaler für Brod bezahlen, er muß weniger verzehren, um mit seinem Gelde auszureichen oder weniger für das Brod bezahlen, um dieselbe Quantität kaufen zu können.

Wenn man dies erwägt, wird man nicht umhin können, die oben angeführten Steuern als eine Last für die Landwirthschaft zu bezeichnen, man wird eine ungleiche Vertheilung der Steuern in dieser Belastung erkennen müssen, wenn man berücksichtigt, daß andere Industrien oder deren Produkte ähnlichen Abgaben nicht unterworfen sind.

Um so überraschender ist es, die Vermehrung der Staatseinnahmen durch eine Erhöhung solcher Steuern auf die landwirthschaftliche Industrie erstrebt zu sehen.

Würde ein Gesetz erscheinen, welches z. B. die inländische Baumwollenweberei mit 10 Thaler vom Centner besteuert, so würde dies freilich nicht erfreulich, aber als eine theilweise Ausgleichung des Schutzzolles auf inländische Baumwollwaaren und als eine Annäherung der Gleichheit in Besteuerung der Industrien vertheidigt werden können, wenn auch die Ueberraschung übrig bliebe, daß in Preußen überhaupt neue Steuern auferlegt werden, nachdem gegen Ende der letzten Kammersession der Finanzminister erklärt hatte, daß die Staatseinnahmen einen Ueberschuß über die Ausgaben gewähren.

Außer dieser Ueberraschung haben jedoch mancherlei Bedenken Raum, wenn von der Regierung eine Erhöhung der Besteuerung landwirthschaftlicher Industrie beantragt wird. Ein solcher Antrag ist den preußischen Kammern in folgendem Gesetzentwurf vorgelegt worden:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt, 1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr., b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. zu erhöhen, und 2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

Dieser Gesetzentwurf wird von Seite der Finanzverwaltung nicht als eine Steuererhöhung, sondern nur als eine verhältnißmäßige Gleichstellung derselben mit den Fortschritten der Branntweinbrennerei bezeichnet. Durch Gesetz vom 8. Februar 1819 ist nämlich eine Besteuerung von 1 Sgr. 3 Pf. für jedes Quart Branntwein zu 50 ° nach Tralles beabsichtigt und zu diesem Zwecke auf 25 Quart Maische (einschließlich $\frac{1}{8}$ Steigeraum) die besagte Steuer gelegt worden. Zu gleichem Zwecke wurde 1838 unter der Annahme, daß nur $15\frac{5}{8}$ Quart Maische (einschließlich $\frac{1}{10}$ Steigeraum) schon 1 Quart Branntwein geben, die Steuer auf 2 Sgr. erhöht. Diese Steuerungsmethode, heißt es jetzt, ergäbe nach Beobachtungen der Steuerbehörden gegenwärtig höchstens 12 Pfennige vom Quart, was beweisen würde, daß jetzt schon von etwa $7\frac{1}{2}$ Quart Bottichraum ein Quart Branntwein von 50 ° gewonnen wird.

Es ist dies allerdings möglich und würde wahrscheinlich schon ziemlich allgemein sein, wenn nicht der Fortschritt dieser Industrie durch die controllirenden Steuerbeamten und durch die vielfältigen Beschränkungen des Betriebes gehemmt würde. — Das preußische Finanzministerium hat den Kammern auch eine Zusammenstellung vorgelegt, welche die Entwickelung der Branntweinbrennerei bestätigen soll, indem nach „Ermittlungen der Steuerbehörden“ von einem Quart Branntwein Steuer bezahlt wurde:

in der Provinz	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Ost-Preußen	6	8	8	8	8	8 Pf.
West-Preußen	8	8	8	9	9	9
Pommern	9	9	9	$9\frac{1}{2}$	10	9
Frankfurt a/O. Rgb.	8	—	—	—	$7\frac{1}{2}$	8
Potsdam „	8	—	—	8	8	$8\frac{4}{7}$
Posen	7	—	—	—	$8\frac{4}{7}$	$8\frac{4}{7}$
Schlesien	9	—	—	—	$8\frac{3}{4}$	9
Sachsen	9	$8\frac{4}{5}$	$8\frac{3}{5}$	8	8	$8\frac{4}{7}$
Westphalen	15	$13\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{5}$
Rhein-Provinz	10	$11\frac{5}{8}$	$11\frac{1}{3}$	$10\frac{1}{5}$	$10\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$

Es würde die Richtigkeit dieser Angaben den Durchschnitt von 12 Pfennigen noch als ziemlich hoch gegriffen erscheinen lassen; die Richtigkeit solcher Ermittlungen darf aber nicht zu hoch angeschlagen werden, wie kürzlich erst in dem trefflichen Buche Engels *) nachgewiesen wurde. Wäre sie aber auch unzweifelhaft, so würde sie nur beweisen, daß seit einer Reihe von Jahren (1847—1852) die Branntweinsteuer in sich gleich geblieben sei, eine technische Umwälzung nicht etwa in neuerer Zeit stattgefunden habe und daher zu einer Erhöhung des Steuersatzes hierin kein Grund liege. Wenn der Anlaß zu der Steuererhöhung darin gesucht werden will, daß man 1819 einen höheren Satz beabsichtigte als jetzt erreicht wird, so bedarf es wohl kaum einer Widerlegung solcher Begründung, da Steuersätze keine Glaubens-Artikel und man 1819 vernünftigerweise nicht die Feststellung eines Besteuerungssatzes für 1854 sondern eine Einnahme bezweckte, auch seitdem die Regierung mit Recht sich an die Steuersätze von damals niemals gebunden hat, wenn die Finanznoth eine Erhöhung derselben nothwendig machte. Das Finanzministerium weist jedoch auch nach, daß in den zur gemeinschaftlichen Erhebung der Branntweinsteuer vereinigten Ländern dieselbe folgende Resultate ergeben habe:

---

*) Die Branntweinbrennerei in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft, zur Steuer und zum öffentlichen Wohl. Dresden bei Kunze.

Jahr	Betrag der Einnahme. (einschließlich der Bonifikation für ausgeführten ꝛc. Branntwein.)			
	a. in Preußen. (einschließlich in den bei Preußen einrechnenden Ländern.) Rthlr.	b. in Sachsen. Rthlr.	c. in Thüringen. Rthlr.	d. Zusammen. Rthlr.
1839	6,924,118	314,133	162,746	7,400,997
1840	6,577,376	318,239	155,861	7,051,476
1841	7,047,708	346,473	176,763	7,570,944
1842	6,626,172	305,867	152,360	7,084,399
1843	5,922,352	223,000	92,130	6,237,482
1844	6,468,604	294,972	100,129	6,863,705
1845	5,881,513	333,416	119,421	6,334,350
1846	5,380,435	273,129	91,225	5,744,789
1847	4,543,341	248,248	73,199	4,864,788
1848	5,773,492	330,501	95,634	6,199,627
1849	5,969,684	378,414	102,746	6,450,844
1850	5,871,333	350,373	90,443	6,312,149
1851	5,557,676	269,999	67,042	5,894,717
1852	5,001,252	258,222	56,190	5,315,664

Jahr	Bonifikation für ausgeführten ꝛc. Branntwein. Rthlr.	Netto-Einnahme. Rthlr.	Bevölkerung. Köpfe.	Ertrag auf den Kopf von der Netto-Einnahme. Sgr.	Pf.
1839	376,442	7,024,555	16,878,187	12	5,8
1840	205,666	6,845,810	16,878,187	12	2,0
1841	541,657	7,029,287	17,791,388	11	10,2
1842	519,669	6,564,730	17,937,139	10	11,8
1843	104,354	6,133,128	17,937,573	10	3,1
1844	369,937	6,493,768	18,526,338	10	6,2
1845	443,228	5,891,122	18,527,137	9	6,5
1846	542,463	5,202,326	18,528,255	8	5,1
1847	295,336	4,569,452	19,293,510	7	1,3
1848	304,684	5,894,943	19,293,510	9	2,0
1849	551,641	5,899,203	19,293,991	9	2,1
1850	400,589	5,911,560	19,583,672	9	0,7
1851	362,644	5,532,073	19,583,672	8	5,7
1852	310,906	5,004,758	19,609,496	7	7,9

Das Finanzministerium sagt freilich, daß eine Abnahme des Branntweinverbrauchs nicht stattgefunden zu haben scheine und die Abnahme des Steuerertrages nur der Vervollkommnung der Industrie zuzuschreiben sei. Engel berechnet aber in seinem vorerwähnten Buche, daß in Sachsen 1840: 9_{17} Kannen von jedem Kopfe consumirt worden seien, 1851 aber nur 7_{07} Kannen, eine Veränderung die in Preußen jedenfalls als ähnlich angenommen werden darf.

Um zu widerlegen, daß die Abnahme des Steuertrages mit einer Abnahme des Consums zusammenhänge, weisen die Vorlagen des Ministeriums darauf hin, daß nach obiger Zusammenstellung die Verminderung schon vor den hohen Getreidepreisen d. h. vor 1847 fällt. Dies erklärt sich aber aus dem Vergleiche der Brennereistatistik von 1836 und 1846.

Es war nämlich die Zahl der kleinen Brennereien	1836	1846
welche niedrigere Steuer bezahlen	1,965	2,727
der Brennereien welche die volle Steuer bezahlen	11,596	5,112

woraus einfach hervorgeht, daß leichter kleine Brennereien bei dem kleinen Steuersatz, als große bei dem vollen bestehen können und daß die Steuererhöhung vom Jahre 1838 einen großen nachtheiligen Einfluß übte, ungeachtet der Zunahme des Steuerertrages in den ersten Jahren nach der Erhöhung. Die Zunahme fand statt, weil die Producenten an eine Preissteigerung glaubten, welche der Steuererhöhung folgen sollte, die Abnahme fand statt, weil der Consum die Preiserhöhung verweigerte.

Diese Verweigerung hoher Preise ist selbst denkbar wenn diese bezahlt werden. Der Branntweinschenker zahlt nämlich den höheren Preis, aber da er gute Gründe hat nicht 7 Pfennige für das Glas zu fordern, welches er bisher zu 6 Pfennige verkaufte, so gießt er so viel Wasser zu als nöthig ist die Preissteigerung auszugleichen. Es kann also der Menge nach so viel getrunken werden als bisher, aber demungeachtet wird weniger Branntwein gebraucht.

Die Branntweinbrennerei verarbeitete folgende Mengen Rohstoffe:

	Getreide Scheffel	Kartoffel Scheffel	Zusammen Kartoffel auf Getreide reducirt	Steuerbetrag Summa Thlr.	Steuerbetrag per. Scheffel Sgr.
1831	4,341,144	13,215,164	10,948,726	—	—
1836	4,347,436	15,066,034	11,880,453	—	—
1841	3,629,876	19,232,096	13,245,924	5,894,948	13,4
1846	3,722,459	19,893,131	13,671,964	5,899,203	13
1848	3,444,302	21,768,487	14,328,545	7,029,287	14,7
1849	2,660,043	19,074,654	12,197,370	5,202,326	13

wobei wir annehmen, daß 2 Scheffel Kartoffel ungefähr dieselbe Menge Branntwein geben als ein Scheffel Getreide. Von späteren Jahren liegen uns die Zahlen über die zur Brennerei verbrauchten Kartoffeln und Getreide nicht vor, aber die obigen beweisen schon, daß seit 1841 wirklich eine Abnahme der Produktion stattgefunden hat, denn wenn auch mit Recht behauptet wird, daß aus dem besteuerten Maischraum mehr als sonst gewonnen werde, so liegt dies doch weniger daran, daß man den Rohstoffen mehr Alkohol abzugewinnen verstehe, als daran, daß man weniger Maische d. h. dickere Maische daraus macht, weil diese nicht nach der Qualität, sondern nach dem Raume, welchen sie einnimmt, besteuert wird. Allerdings hat auch der Steuerertrag per. Scheffel abgenommen, ein Scheffel Kartoffel ist aber in Folge der Krankheit seit 1845 nicht mehr dieselbe Größe wie damals. Wenn wir ferner berechnen, welche Rohstoff-Werthe die Branntweinbrennerei in obigen Jahren verarbeitet hat, und dabei die Durchschnittspreise zu Grunde legen welche für die ganze preußische Monarchie angegeben werden, und zwar bei Getreide die der Gerste als des Hauptmaterials, so finden wir:

	Preis per Scheffel Gerste in Silbergr. u. Pfennigen	Preis per Scheffel Kartoffel in Silbergr. u. Pfennigen	Werth obiger Mengen Getreide Thlr.	Werth obiger Mengen Kartoffel Thlr.	Zusammen Thlr.
1831	38_{6}	16_{8}	5,571,135	7,378,466	12,949,601
1836	24_{10}	13_{3}	3,593,880	6,654,831	10,248,711
1841	29_{11}	13_{2}	3,348,626	9,553,947	12,902,573
1846	50_{9}	21_{10}	5,098,416	13,860,915	18,959,331
1848	32_{8}	17_{3}	3,919,198	11,058,455	14,977,653
1849	25_{11}	14_{9}	3,215,799	9,117,685	12,333,484

Diese Zahlen beweisen, daß eine Verminderung der Produktion zwischen 1841 und 1846 nothwendigerweise stattfinden mußte, da keine Industrie ihr Betriebs-Capital nach Belieben ausdehnen kann und ungeachtet der Beschränkung der Produktion die Vertheurung der Rohprodukte 1846 und selbst noch 1848 ein höheres Capital als früher erforderte, eine Thatsache, die ohne Zweifel noch mehr für die letzten Jahre gilt, wo die Getreide- und Kartoffelpreise nahezu so hoch wie 1846/47 gestiegen sind.

Indem die Regierung sagt, daß vor 1846/47 keine Theurung der Kartoffel und Getreide vorhanden war, welche eine Verminderung der Produktion veranlassen konnte, stellt sie in der That dreierlei Thesen auf:

1. Daß die Vertheurung der Produktionskosten die Produktion vermindere, denn sonst könnte nicht angenommen werden, daß ohne solche Vertheuerung die Besteuerung denselben Ertrag liefern müsse.

2. Daß die Consumtion sich mit den steigenden Preisen vermindere, denn wie könnte sonst die Abnahme der Produktion durch steigende Preise erklärlich sein?

3. Daß der Preis nicht durch die Kosten der Produktion sondern durch die Nachfrage bestimmt werde, denn wenn der Preis einen Vortheil über die Produktionskosten übrig lassen würde und die Nachfrage bereit wäre, diese Preise zu bezahlen, so wäre kein Grund vorhanden, daß sich die Produktion vermindere.

Es sind dies Alles einfache natürliche Sätze. Umsomehr muß überraschen in der Regierungsvorlage zu lesen:

„daß erfahrungsmäßig der Preis einer Waare hauptsächlich durch die Produktionskosten bestimmt werde“ —

was total falsch ist, da sonst Orangen, welche in unsern Glashäusern mindestens 1 Thaler das Stück Produktionskosten veranlassen, nicht zu 1 Silbergroschen auf dem Markte zu haben wären und kein Bergwerk wegen niedrigen Eisenpreisen müssig liegen würde.

Es muß aber noch mehr überraschen, daß nach Erkenntniß jener volkswirthschaftlichen Wahrheiten eine höhere Steuer beantragt wird, da eingestandener Maßen ihre nächste Folge eine Verminderung des Verbrauches und der Steuereinnahme sein wird.

Man beruft sich freilich darauf, daß der Steuersatz in Holland 3¹/₄ Sgr. in Frankreich ohne die Octrois 2 Sgr. bis 2 Sgr. 7 Pf., in England ohne Malzsteuer 17¹/₂ Sgr., in Schottland 10 Sgr., in Irland 7¹/₂ Sgr., in Belgien ohne die Communalzuschläge 2 Sgr. 9 Pf. sei.

Es ist dabei aber übersehen, daß die meisten dieser Staaten einen höheren Finanzzoll als der Zollverein bei der Einfuhr erheben, oder diese ganz verbieten, daß der Werth des Geldes in jenen Ländern ein verschiedener, namentlich der Lohn der Branntwein trinkenden Klasse dort ein höherer ist, und daß in keinem dieser Länder der Ertrag der Branntweinsteuer im Vergleich zu der Gesammtsumme der Staatssteuern mehr ergibt wie in Preußen.

In dem vereinigten Königreich England selbst trägt die Spiritussteuer nur 6 Millionen Pfd. Sterl. oder circa 11 pCt. des Reinertrages aller Steuern, während sie in Preußen 8¹/₂ pCt. schon von dem Bruttoertrag der Gesammtsteuern ausmacht. In Frankreich trägt die Branntweinsteuer noch nicht 1 pCt. zu den Staatseinnahmen und nur etwa ¹/₄ Francs per Kopf bei.

Es erscheinen daher die Gründe, welche der preußische Finanzminister für eine Erhöhung der Branntweinsteuer anführt, keineswegs genügend. Es scheint vielmehr, daß wenn selbst eine Finanzverlegenheit vorhanden und eine nähere Begründung der Steuervermehrung daher überflüssig wäre, die Branntweinsteuer d. h. die Belastung landwirthschaftlicher Produkte, nicht gerade diejenige sein würde, deren Vermehrung sich zunächst anempfehlen würde.

Schon unter der bestehenden Steuerlast entwickelt sich der preußische Landbau nur langsam und bei dieser Entwicklung war vielleicht die Brannt-

weinbrennerei ein vorzüglicher Hebel, denn sie machte es vortheilhaft, Boden unter den Pflug zu bringen, der wegen Mangel an Absatz für die Früchte und wegen Mangel an Dünger nicht bestellt worden wäre. Die Branntweinbrennerei verwandelte die Früchte in einen Handelsartikel und ihre Rückstände gaben das Mittel zur Viehmastung, welche dagegen den nöthigen Dung lieferte.

Diese Vortheile gehen verloren oder werden vermindert durch jede Maßregel, welche die preußische Brennerei beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wird auch auf die Ausfuhr des preußischen Sprits zurückwirken, denn welchen Antheil immer an dieser Ausfuhr die hohe Rücksteuer haben mag, die Größe und Ausbildung der Industrie ist ihr Hauptimpuls.

Der Handel von Porto-Rico.

Diese Insel, in ihrer Fruchtbarkeit und in ihren Institutionen Cuba ziemlich ähnlich, zählt etwa 400,000 Einwohner, von welchen der zehnte Theil Sclaven sind. Der Umfang ist gegen 550,000 engl. Acres und von diesen vielleicht der vierte Theil unter Anbau.

Diesen kleinen Ziffern gegenüber scheinen diejenigen überraschend, welche der amtliche Bericht über den Handel der Insel im Jahre 1852 uns vorführt. Zum Verständniß muß vorausgeschickt werden, daß hier wie in Cuba das scheußlichste Differentialzollsystem herrscht, d. h. die Einfuhr spanischer Produkte einen niedrigeren Zoll bezahlt als die fremder Produkte, und jede Einfuhr oder Ausfuhr unter spanischer Flagge geringer besteuert ist als unter fremder.

Die Totaleinfuhr einschließlich 396,192 Pesos ins Entrepot betrug:

		P. C.
Nationaler Herkunft	unter spanischer Flagge	2,030,943.53
desgl.	„ fremder „	3.50
fremder Herkunft	„ spanischer „	2,122,784.82
desgl.	„ fremder „	2,144,663.80
	1852	6,298,395.65
	1851	6,073,870.02

Die Ausfuhr betrug 4,652,339 P. einschließlich 226,512 P. von dem Entrepot, nämlich:

Spanischer Handel	unter nationaler Flagge	409,618.76
fremder „	„ spanischer „	349,718.84
„ „	„ fremder „	3,893,002.28
	1852	4,652,339.88
	1851	5,761,974.93

Bei der Einfuhr sind 392,281 P., bei der Ausfuhr 21,433 P. gemünztes Gold und Silber inbegriffen.

Der Zollertrag war:

	Einfuhr	Ausfuhr	Tonnen-, Anker-, Hafengelder 2c.	Total
1851	975,000. 2	289.66	94,129.02	1,069,418.68
1852	1,138,315.56	8,101.82	112,756.31	1,259,173.69

Die Zahl der Schiffe und ihr Tonnengehalt war:

	Eingelaufen Schiffe	Eingelaufen Tonnen	Ausgelaufen Schiffe	Ausgelaufen Tonnen
1851	1324	160,586½	1209	154,042¾
1852	1452	175,836½	1352	168,766

Die Ausfuhr der wichtigsten Produkte der Insel war

		1852	1851
Rum	Bocoyes	113¾	347¾
Baumwolle	℔	318,792	366,581
Zucker	„	93,631,396	118,416,304
Kaffee	„	11,370,763	12,111,971
Leder	„	508,820	632,706
Melasse	Bocoyes	45,977	31,960
Tabak	„	5,565,739	6,478,084

Es warrn nach den Flaggen

	eingelaufen: Zahl der Schiffe	eingelaufen: Tonnengehalt	ausgelaufen: Zahl der Schiffe	ausgelaufen: Tonnengehalt
Spanische	564	46,659½	489	43,395½
Amerikanische	447	73,441¾	428	70,981¼
Bremische	24	4,703	24	4,587
Dänische	31	4,712½	26	3,711
Dominikanische	3	215½	3	215½
Französische	91	8,171¾	90	8,129¾
Hamburgische	12	2,325	12	2,325
Hannoversche	3	710	3	710
Holländische	12	718	12	718
Englische	239	29,941¾	240	29,769¾
Oldenburgische	8	1,762½	8	1,762½
Sardische	15	1,015¾	5	1,022¾
Schwedische	5	910	5	910
Venezuelanische	8	549½	7	528
	1,452	175,836½	1,352	168,766

Der Werth des Handels und seine Richtung betrug

Einfuhren von

Flagge.	Spanien u. Nebeninseln.	Cuba.	Philipinen.	d. fremden Antillen.	Verein. Staaten.	Oesterreich.	Bremen u. Hamburg.	Sardinien.	Dänemark.	Frankreich.	Holland.	England.	Venezuela.	Canada.	Total.
Spanische	1,856,297	160,340	14,307	1,589,261	33,990	6,963	117,647	—	—	13,400	—	87,125	274,399	—	4,153,728
Amerikanische	—	—	—	154,601	971,802		—	—	—	—	—	—	—	—	1,126,404
Bremische	—	—	—	—	35,425	—	48,475	—	—	—	—	—	—	—	83,899
Dänische	—	—	—	49,313	22,099	—	7,682	—	—	—	—	—	100	—	79,194
Dominikanische	—	—	—	1,306			—	—	—	—	—	—	—	—	1,306
Französische	—	—	—	142,412	—		—	—	—	21,558	—	—	—	—	163,970
Hamburger	—	—	—	19,595			—	—	—	—	—	—	—	—	19,595
Hannoversche	—	—	—	—	846		—	—	—	—	—	—	—	—	846
Holländische	—	—	—	7,646	—		—	—	—	—	—	—	—	—	7,646
Englische	—	3	—	63,127	109,022		—	—	—	—	—	152,861	—	306,309	631,322
Oldenburgische	—	—	—	—			9,670	—	—	—	—	1,575	—	—	11,245
Sardische	—	—	—	666			—	2,265	—	—	—	—	—	—	2,931
Schwedische	—	—	—	—			—	—	—	—	—	5,895	—	—	5,895
Venezuelanische	—	—	—	6,332	—		—	—	—	—	—	—	4,081	—	10,413
1852 Total:	1,856,297	160,343	14,307	2,034,259	1,173,184	6,693	183,474	2,265	—	34,958	—	247,456	278,580	306,309	6,298,395
1851 „	1,297,616	245,101	—	1,955,480	1,187,847	—	41,229	1,760	—	42,510	—	282,971	750,599	268,756	6,073,870

Ausfuhren nach

Flagge.	Spanien u. Nebeninseln.	Cuba.	Philipinen.	d. fremden Antillen.	Verein. Staaten.	Oesterreich.	Bremen u. Hamburg.	Sardinien.	Dänemark.	Frankreich.	Holland.	England.	Venezuela.	Canada.	Total.
Spanische	322,984	86,635	—	172,753	—	51,933	34,280	70,342	—	39,995	—	68,979	1,562	9,885	759,338
Amerikanische	—	—	—	3,338	2,043,237	—				—					2,046,575
Bremische	—	—	—	—	—	—	76,851	—	—	—	—	116,136	—	—	192,986
Dänische	—	—	—	2,452	38,674	—	28,706	—	46,301	—	9,254	26,092	—	—	151,480
Dominikanische	—	—	—	913	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	913
Französische	—	—	—	187,175	—	—	—	—	—	232,708	—	15,604	—	—	435,488
Hamburgische	—	—	—	—	—	—	132,874	—	—	—	—	24,420	—	—	157,294
Hannoversche	—	—	—	—	—	—	14,836	—	—	—	—	20,552	—	—	35,387
Holländische	—	—	—	1,435	5,223	—	—	—	—	—	4,754	—	—	—	11,412
Englische	—	—	—	23,518	372,016	—	13,827	—	—	—	—	89,155	—	186,529	689,546
Oldenburgische	—	—	—	—	—	—	4,930	—	—	—	—	54,923	—	—	59,853
Sardische	—	—	—	—	—	—	—	89,084	—	—	—	—	—	—	89,084
Schwedische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,727	—	—	16,727
Venezuelanische	—	—	—	4,096	—	—	—	—	—	—	—	—	2,159	—	6,255
1852 Total:	322,984	86,635	—	295,682	2,459,151	51,933	310,804	159,426	46,301	272,703	14,008	432,588	3,711	186,414	4,652,339
1851 „	539,402	23,048	—	308,617	2,518,802	67,505	440,231	172,014	—	83,356	—	1,253,329	3,176	352,492	5,761,974

Es geht hieraus hervor, daß, aller Differentialzölle ungeachtet, die spanische Flagge kaum den dritten Theil der Schiffszahl, kaum den vierten Theil der Tonnenzahl zu dem Verkehre von Portorico liefert und daß sie von der Einfuhr allerdings 63 pCt., von der Ausfuhr aber uur 14 pCt. vermittelt, so daß der Gesammtverkehr

durch spanische Flagge	4,913,066	Pesos
„ die fremden „	6,037,669	„ beträgt.

Bemerkenswerth ist der Antheil der deutschen Flaggen. Es war nämlich betheiligt:

bei der Einfuhr

Flagge	Schiffzahl	Tonnengehalt.	aus Deutschld. Werth Pesos.	aus fremden Ländern	Total.
Bremische	24	4703	48,475	35,425	83,900
Hamburgische	12	2325	—	19,565	19,565
Hannoverische	3	710	—	847	847
Oldenburgische	8	1762	9670	1575	11,245
	47	9500	58,145	357,412	115,557

Flagge	Schiffzahl	Tonnengehalt.	bei der Ausfuhr nach Deutschld.*) Werth Pesos.	nach fremden Ländern.	Total.
Bremische	24	4587	76,851	116,136	192,987
Hamburgische	12	2325	132,874	24,420	157,294
Hannoverische	3	710	14,835	20,552	35,387
Oldenburgische	8	1762	4,930	54,922	59,852
	47	9384	229,490	216,030	445,520

Die direkte Gesamnteinfuhr aus Deutschland und Oesterreich betrug 190,438 Pesos, wovon, wie oben gezeigt 58,145 durch deutsche Schiffe, und die direkte Gesammtausfuhr 362,736 Pesos, wovon, wie oben gezeigt 229,490 durch deutsche Schiffe.

Bankwesen.

Oesterreichische Nationalbank.

Wien. Der Vortrag, welchen der Bankgouverneur am 9. Januar über den Geschäftsgang der österr. Nationalbank im vorigen Jahre gehalten hat, sagt sich selbst viel Schmeichelhaftes über die Thätigkeit dieses Instituts und hebt namentlich hervor, wie sehr sie dem Handel und der Industrie genützt habe, indem sie die durch die neue Bank-Aktien-Ausgabe erworbenen Mittel zur Vermehrung der Discontogeschäfte verwendet habe. Wir, die wir jeden Tag Dutzende von unbezahlten Wechseln, resp. Banknoten des ehrenwerthen Instituts in unserem Portefeuille vorfinden, hätten vorgezogen zu erfahren, auf welche Weise wir zu unserm Gelde gelangen werden. Bekanntlich wurde uns seit lange die Ausgabe der neuen Bankactien als eine der Maßregeln in Aussicht gestellt, durch welche wir bezahlt werden sollen. Diese Vermehrung der Bankfonds wurde stets als der Schlüssel zu den Pforten bezeichnet, aus welchen der Löwe hervorspringen werde, der die Insolvenz auffressen soll. Die Dividendenbegier der Bankverwaltung und der Actionaire scheint aber den Appetit des Königs aller Thiere zu übertreffen. Mit wahrer Rührung erklärt uns der Jahresbericht, daß der Schuldner sich sehr wohl befinde, daß er mit dem Gelde der Gläubiger sehr viel verdiene und den Verdienst auch regelmäßig verzehre. Er weist letzteres auf Gulden und Kreuzer durch die Dividendenvertheilung nach. Uns Gläubigern bleibt nichts übrig, als über die eigene Unbescheidenheit, daß wir mehr verlangen, zu erröthen.

Zur Beurtheilung der über den Geschäftsbetrieb veröffentlichen Zahlen entlehnen wir aus Hübners „Banken" diejenigen der Vorjahre seit 1845 und finden dann:

Uebersicht der Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank von 1845/53.

	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
Diskontirte Effekten .... Zahl	57,422	73,618	80,507	53,069	31,252	58,634	76,360	87,351	133,021
Betrag fl.	212,955,682	267,613,513	368,886,992	341,666,314	327,624,294	350,996,415	342,962,603	182,579,557[1])	221,848,625[7])
worunter Staatsanweisungen ...... "	80,000,000	?	?	?	?	?	?	?	?
Eingegangen .... Stück	63,216	72,501	80,113	61,225	28,440	52,548	71,937	86,338	122,297
Betrag fl.	202,868,829	258,407,035	341,256,054	349,351,720	55,139,439	345,704,660	348,029,140	231,388,666	204,755,402
In Prag diskontirt .... Stück	—	—	4,367	5,264	5,540	8,145	7,976	12,038	12,861
Betrag fl.	—	—	3,320,606	4,359,363	3,250,043	5,854,889	5,583,049	8,950,290	1,008,667
Desgl. eingegangen .... Stück	—	—	3,201	3,652	5,177	7,327	8,309	11,078	12,910
Betrag fl.	—	—	2,526,973	4,544,651	3,083,452	5,321,609	5,746,804	8,123,136	10,053,689
Leihgeschäft. Werth der Pfänder .. "	119,715,850	164,664,425	110,979,786	146,171,900	144,595,945	172,629,372	140,263,206	134,583,745	192,634,687
Vorschuß auf obige Pfänder gegeben "	86,798,800	144,301,800	67,897,700	61,878,900	64,313,900	82,268,800	79,487,400	76,113,600	107,750,500
Zurückgegebene Pfänder .... "	116,261,964	141,296,382	115,816,863	129,158,916	147,192,786	164,171,918	53,906,241	130,852,655	182,328,673
Zurückgegebene Vorschüsse .... "	72,988,200	343,302,000	72,319,900	57,705,900	64,427,500	81,502,800	74,434,200	63,400,700	101,652,600
Depositen zur Aufbewahrung.									
Werth am Jahresschluß .... "	77,719,241	76,165,375	76,421,425	87,308,840	89,611,716	99,027,876	90,216,648	93,245,428	85,764,908
Papiergeld. Einnahme .... "	416,750	386,925	285,550	469,050	239,150	376,975	168,850	?	30,600
Kasse. Eingelöst .... Mill "	903	919	1,119	1,135	1,506	1,184	1,601	1,172	1,273
Ausgabe .... " "	894	921	1,125	1,199	1,489	1,188	1,564	1,183	1,153
Anweisungsgeschäft.									
Betrag d. ausgestellt. Anweisungen " "	—	62,436,359	65,264,413	63,018,543	34,499,754	46,895,670	55,857,092	79,927,090	84,985,637
Giro-Geschäft. Umsatz .... "	197,724,073	195,195,612	184,166,743	121,238,306	47,769,214	86,876,002	114,946,601	191,406,338	236,043,698
Gewinn-Ertrag .... "	3,644,712	4,217,733	4,477,470	4,126,101	5,543,470	2,163,465	7,324,464	4,446,212	6,053,443
Regie-Unkosten .... "	426,373	410,553	454,008	2,606,714[3])	2,512,583[4])	1,014,063[5])	2,691,930[2])	1,194,273[6])	1,851,900
Als Aktien-Dividende vertheilt ..... "	72	83	88	65	70	65	65	70	83
In den Reservefonds .... "	—	16,190	22,822	76,139	623,619	2,136,028	1,342,168	902,742	nichts

[1]) In Pesth

	1851	1852
Zahl der diskontirten Wchsel	270	3,075
Betrag	986,772	7,593,196

[3]) 1848. Silberbezugspesen 1,984,755, fl.

[5]) 1850. Einschließl. 105,460 Einkommensteuer und ausschließlich von 808,603 fl. Zinsen auf Staatspapiergeld.

[7]) Einschließlich Brünn, Pesth, Triest, Lemberg, Linz.

[2]) 1851. Hier ist der Zinsen-Nachlaß von 1,392,589 fl. auf verzinsliches Staatspapiergeld, 354,995 fl. Vortrag und 205,776 fl. Einkommensteuer inbegriffen.

[4]) 1849. Einschließlich Silberbezugspesen 1,255,438 fl. und 400,000 fl. Abschreibung am Bankgebäude.

[6] 1852. Einschließlich Einkommensteuer 206,645 fl., Abschreibung von Bankrealitäten 94,921 fl.

Die patriotische Aufopferung der Kaiserl. Oesterr. Nationalbank geht schon einigermaßen aus der Dividende von 83 Gulden hervor, welche auf die Actien von 600 Gulden Nominalwerth vertheilt wird. Die ursprüngliche Einlage, welche auf diese Actien geleistet wurde, bestand bekanntlich in 1000 Gulden Wiener Währung Papier, welche damals 340stand, also in 294 Guld. Papier und außerdem 100 Gulden Geld, zusammen also 394 Gulden; die diesjährige Dividende beträgt demnach 22 bis 23 Procent der ursprünglichen Einlage. Die Gesammtsumme der seit Bestehen der Bank vertheilten Dividenden beläuft sich auf 2402 Gulden per Actie. Die Gesammtsumme der seit 1848 d. h. seit der Insolvenz vertheilten Dividenden beläuft sich auf 398 Gulden per Actie oder ca. 20 Millionen Gulden Gesammtbetrag, Beweis genug, wie das in der viel verschrienen amerikanischen Republik bestehende Gesetz, daß insolvente Banken keine Dividenden vertheilen dürfen, auch den Stand der Kaiserlich privileg. Nationalbank bedeutend ehrenwerther gemacht haben würde.

Das volle Maß der Nützlichkeit dieses Instituts zu erkennen empfehlen wir übrigens die Thatsache, daß im Durchschnitt des Jahres

ca. 36 Millionen Gulden Disconti
ca. 24 " " auf Pfänder

zusammen 60 Millionen Gulden von ihm dem Handel und der Industrie geliehen worden sind, insofern unter den Disconti keine Staatsanweisungen waren. Für diesen Dienst genoß das Institut 6 Millionen Gulden Erträgnisse und den unverzinslichen Gebrauch von 200 Millionen Gulden uneinlösbarer Noten, deren einer Theil mit zu obigen Geschäften, deren anderer Theil aber zu verzinslichen Anleihen an den Staat verwandt ist, welche zu obigem Erträgniß 1,173,000 Gulden lieferten.

Der Banknotenumlauf hat sich 1853 von 194,943,256 Gulden auf 188,309,217 Gulden also um 6,634,039 Gulden vermindert, der Münzstand von 43,247,366 Gulden auf 44,881,334 Gulden also um 1,633,968 Gulden vermehrt, das Verhältniß also um 8,268,007 Gulden verbessert. Dagegen empfing die Bank 8,949,589 Gulden Tilgung von Staatsschulden und ca. 24 Millionen Gulden Einzahlung auf die Actien, zusammen ca. 24 Millionen, welche nach öffentlichem Versprechen zur Verbesserung der Valuta hätten benutzt werden sollen!!!

Die Landes-Creditanstalt in Gotha.

(Correspondenz aus Thüringen.)

Im Herzogthum Gotha ist mit dem Anfange dieses Jahres eine Landes-Creditanstalt ins Leben getreten, die schon 1846 projectirt war, durch die Ereignisse des Jahres 1848 einstweilen zurückgestellt, und bei Berathung des Ablösungsgesetzes von dem Landtage wieder in Anrege gebracht wurde.

Die wohl fundirte Anstalt — der Staat haftet mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten derselben — soll die Möglicheit gewähren, Capitale gegen eine angemessene Verzinsung sicher anzulegen, und Darlehnsuchern Gelegenheit verschaffen, das erforderliche baare Capital, gegen Bestellung der nöthigen Sicherheit und Bezahlung angemessener Zinsen so wie Abträge, aufzunehmen. Darlehen unter 100 Thalern werden weder angenommen noch gewährt; auch ist die Anstalt nicht verpflichtet, Darlehen zu geben, hat jedoch Darlehnsgesuche, welche zum Zweck der Ablösung von Grundlasten an sie gestellt werden, vorzugsweise zu berücksichtigen. Die zur Ausleihung von Capitalien erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus den verfügbaren Cassevorräthen der Staatscasse und durch Erborgung von Capitalien von Privatpersonen und Körperschaften. Ausgeliehen werden Capitalien nur gegen Verpfändung von Immobilien im Herzogthum Gotha und gegen unterpfändliche Einlegung inländischer Staatsschuldscheine und Rentenbriefe, an Bewohner und Körperschaften des genannten Herzogthums. Di

*) Hamburg und Bremen.

Schuldverschreibungen werden auf den Namen des Darleihers ausgestellt; von den bei der Anstalt gemachten Darlehen, die mit Beobachtung der verabredeten Kündigungsfrist zu jeder Zeit gekündigt werden können, ohne daß die Anstalt verpflichtet wäre, einen Grund der Kündigung anzugeben, wird als Beitrag zur Bestreitung des Aufwandes für die Verwaltung der Anstalt höchstens $1/2$ pCt. des Capitales erhoben; ferner die vertragsmäßigen Procente und außerdem noch mindestens $1/2$ pCt. zur allmähligen Tilgung der Schuld.

Diese engbegrenzte, für ein kleines Territorium bestimmte Creditanstalt, deren ähnliche ja fast überall schon lange bestehen, bietet nur zwei bemerkenswerthe Seiten, von denen die eine getadelt werden kann, die andere gebilligt werden muß.

1. Es ist eine Staatsanstalt; ähnliche Staatsanstalten bestehen z. B. in Altenburg, Kurhessen und in Meiningen. Im Princip läßt sich darüber streiten, ob diese Eigenschaft hätte gewählt werden müssen und ob es nicht vorzuziehen wäre, den Staat von den Verwaltungskosten und den mit der Ausleihung kleiner Capitalien häufig verbundenen Verlusten zu befreien, dagegen aber den Bestrebungen und der Concurrenz von Privaten die Einrichtung der gemeinnützigen Anstalt zu überlassen, wie deren in andern Ländern unter den Namen von Creditvereinen nicht selten durch private Kräfte hervorgerufen worden und der Natur der Sache nach größerer Beweglichkeit sich erfreuen, als Staatsanstalten. Allein die beschränkten Verhältnisse der kleinen deutschen Staaten machen fast in allen und jeden Beziehungen, und so auch in der hier vorliegenden, ein Einschreiten und ein Zuhelfen von Seiten der Staatsregierung nothwendig, wenn überhaupt etwas derartiges zu Stande kommen soll; bei der fast ins Unendliche gehenden Parcellirung und Zersplitterung des Grundbesitzes in Mitteldeutschland fehlt es an größeren Grundbesitzern, welche die Kraft haben, auf eigne Hand und Gefahr solche Creditanstalten zu gründen; sie unterbleiben daher, wenn nicht der Staat selbst in seiner Totalität sie stiftet. 2. Das Lobenswerthe besteht darin, daß die Creditanstalt nicht mit einem Bankgeschäft in Verbindung gebracht worden ist. Die moderne Bankmanie hatte sich auch in Gotha eingefunden, doch ist der Plan wenigstens vertagt, und eine Vereinigung beider Institute schien wegen der principiellen Verschiedenheit nicht rathsam. Bei einer Creditanstalt soll mit dem Grundbesitze die Stabilität des Capitals, bei einer vorzüglich dem kaufmännischen Verkehr dienenden Bank dagegen die Beweglichkeit des Capitals vorherrschend sein.

Wir stellen die in neuster Zeit hevorgetretene Lust, in den kleinen Staaten eine Anzahl kleiner Banken anzulegen, mit der Befugniß Papiergeld auszugeben, in die Kategorie der volkswirthschaftlichen Krankheiten. Einlösbares Papiergeld hat als Mittel der Verkehrserleichterung unleugbar seinen Werth; die Frage bleibt aber noch sehr unentschieden, ob das Papiergeld stets einlösbar sein wird, ob nicht große Gefahren und Verluste für Privaten entstehen, die für Interessen des Handels sich erheben können, wenn den Zwergbanken unbedingtes Vertrauen geschenkt worden ist, ob nicht die Errichtung der kleinen Banken meist nur dem Zwecke dient, durch Agiotage Einzelne zu bereichern und nachher die Sache ihrem Geschicke zu überlassen. Die Masse der Banken und des Papiergeldes hat sich in sehr ausgedehnter Weise vermehrt. Es waren und sind vorhanden in Deutschland zufolge des Preußischen Staatsanzeigers:*)

im Jahre 1846		im Jahre 1853	
Banknoten	138,014,000 Thlr.	Banknoten	170,371,000 Thlr.
Papiergeld	31,485,000 „	Papiergeld	172,727,000 „
	169,499,000 Thlr.		343,098,000 Thlr.

In Deutschland und Oesterreich ist sonach in sechs Jahren eine Vermehrung von 173 Millionen Thlr., in Deutschland ohne Oesterreich von 53 Millionen Thlr. eingetreten. Dennoch wollen wir in Uebereinstimmung mit sachkundigen Schriftstellern zugeben, daß die Masse von Banknoten und Papiergeld noch nicht dem Verhältnisse entspricht, welches der erweiterte Verkehr in Anspruch nimmt. — Allein die Art und Weise, wie gegenwärtig die Vermehrung des Papiergeldes beabsichtigt und ausgeführt wird, entbehrt jeder gesicherten Regelung und Grundlage. Wie Pilze wachsen die Klein-Banken empor, dem Anschein nach und in dem papiernen Statut wohlfundirt. Werden sie sich halten und die Anforderungen befriedigen können, welche die Gläubiger zu machen berechtigt und veranlaßt sein können, wenn eine allgemeine Calamität, ein europäischer Krieg ausbricht, den die Umstände zur Zeit als wahrscheinlich hinstellen? Wir denken hier nicht an die Frankfurter Bank, an deren Spitze das Haus Rothschild sich gestellt hat, nicht aus Neigung für diese s. g. Frankfurter Localposse, sondern um das zu bleiben, was es längst war, der Hauptbankier in Frankfurt und auf allen sonstigen Plätzen. Ein Haus mit so colossaler Geldmacht, daß es für sein Geschäft wenigstens 50 Mill. Thlr. zur Disposition hat, wird bei allen Unfällen im Stande sich befinden, allen seinen Verpflichtungen zu genügen. Bei anderen Banken der neuesten Zeit dürfte sich dies bezweifeln lassen. So viel scheint uns ausgemacht, daß auch in den Anlagen von Banken der Mangel eines allgemeinen deutschen Organs sich sehr fühlbar macht, welches die in alle Verkehrsverhältnisse tief eingreifende Angelegenheit in die Hand nähme. So lange solches fehlt, ist es dankenswerth, daß die preußische Regierung auf ein Verbot*) des fremden Papiergeldes ihre Aufmerksamkeit hinlenkt; noch mehr Anerkennung würde es verdienen, wenn die preußische Bank sich für Deutschland als Führer aufstellte, um sowohl in Preußen als in anderen deutschen Staaten Filialbanken anzulegen.

*) Eine genaue Zusammenstellung nach den einzelnen Ländern hat Herr O. Hübner im vorigen Jahre in seinen „Nachrichten“ Nr. 19 veröffentlicht.
Die Red.

*) Wir haben schon früher in diesen Blättern ausgesprochen, daß wir mit diesem Mittel zu einem an sich zu billigenden Zwecke nicht einverstanden sind. Das Verbot soll doch nur indirect zu einer Verständigung über gemeinsame Grundsätze führen, es soll also die Geschichte des preußischen Zolltarifs von 1818, welcher endlich auf einem Umwege den Zollverein ins Leben gerufen hat, wiederholt werden. Recht schön, wenn nicht inzwischen bei einer solchen Aushungerungsbelagerungspolitik das arme Volk mitdarbte. Seit dem trojanischen Kriege hätte man eigentlich Zeit gehabt, von dem „plectuntur Achivi“ zurückzukommen Warum beginnt man nicht lieber mit Verhandlungen über Feststellung der Normen für Papiergeldausgabe, statt mit Verboten? Die positiven Vortheile höheren Credits, welche die Noten der verbundenen Staaten vor denen Anderer gewähren würden, möchten Reiz genug zum Beitritt für die anfangs außen Bleibenden enthalten. Red.

Frankfurter Bank.

Die Statuten der in Frankfurt a. M. projectirten Bank bestimmen, wie die Journale melden:

Das Grundcapital der Bank besteht aus 10 Millionen Gulden, vertheilt in 20,000 Actien zu 500 Gulden, welchen nur Dividenden-, keine Zinscoupons beigegeben sind. Die Bank hat die Befugniß, ihr Grundcapital bis auf 20 Millionen zu erhöhen und eine Emission von Noten zu dem doppelten Betrag des eingezahlten Capitales der ersten Actien-Emission und außerdem für den einfachen Betrag des einbezahlten Capitales der weiteren Actien-Ausgabe vorzunehmen. Sind also 10 Millionen einbezahlt, so dürften 20 Millionen Noten circuliren, sind 15 Millionen einbezahlt, so dürfen 25 Millionen Noten ausgegeben werden. Die kleinsten Banknoten können auf 5 Gulden lauten, jedoch ist deren Zahl bei der ersten Emission auf $2^1/_2$ pCt. der Gesammt-Emission vorläufig beschränkt, die Vermehrung jedoch dem Ermessen vorbehalten. Das Geschäft der Bank besteht in Discontiren, in Belehnung auf Europäische Staatspapiere und zinsgarantirte Eisenbahn-Actien zu höchstens zwei Dritteln ihres Tagescourses, im Ankauf fremder Wechsel, in Vorschüssen auf Waaren, auch darf sie den dritten Theil ihres Kapitals in Europäischen Staatspapieren oder zinsgarantirten Eisenbahn-Actien anlegen. Zur Subscription werden nur hiesige Bürger mittelst schriftlicher, notariell beglaubigter Anmeldung zugelassen. Vierzehn Tage nach der Subscription erfolgt die erste Einzahlung von 25 pCt. Erst dann ist die Bank constituirt. Die Actionaire wählen in einer General-Versammlung den Bank-Ausschuß von 20 Mitgliedern, dieser wählt aus sich den Verwaltungsrath von 7 Personen und der Verwaltungsrath die Directoren und sonstige Beamten. Der Ausschuß ernennt die Censoren. Die Noten haben keinen Zwangscours, die Bank löst sie zu jeder Zeit gegen Silber ein. Für das erste Jahr während der Einzahlung werden 3 pCt. Zinsen vergütet, später bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag der Direction die Dividende. Die Bank übernimmt 1 Million Recheneischeine, welche sie dem Staat in Noten auszahlt, wofür dieser 1 Million 3 pCt. Frankfurter Obligationen hinterlegt, deren Zinsengenuß ihm verbleibt — mit andern Worten, die Bank hat dem Staat ein zinsfreies Anlehen von einer Million zu machen.

Wir behalten uns nähere Besprechung vor, wenn die officielle Mittheilung der Statuten uns vorliegt, inzwischen bezeichnen wir als eine höchst beklagenswerthe Bestimmung, daß die neue Bank mit dem beginnen soll, was der Ruin aller untergegangenen Banken war — mit einem Anleihen an den Staat. Vorläufig wird der Umstand, daß die Anleihen nur den 10 Theil des Capitales beträgt, als Entschuldigung dienen. Es war aber überall der Anfang solcher Anleihen ein kleiner, und ist erst im Laufe der Zeit zu einer untergangbringenden Höhe g wachsen.

Weimarer Bank.

Bei Mittheilung der Statuten der Bank zu Weimar in Nr. 117 dieser Blätter wurde auf die ungleiche Beurtheilung hingewiesen, welche die Presse inconsequenterweise gleichartigen Unternehmungen zu Theil werden läßt, und es wurde getadelt, daß die Berliner Blätter Aufsätze über die Weimarsche Bank aufnehmen, welche die Agiotage in deren Actien durch Verheißung von Dividenden treiben, über deren Größe jetzt unmöglich irgend Jemand etwas wissen kann.

Der „Actionair“, ein neues Frankfurter Blatt, welches wir übrigens mit aller Anerkennung begrüßen, giebt einer Erwiederung Raum, welche von der gänzlich falschen Voraussetzung ausgeht, daß wir gegen die Weimarsche Bank polemisiren wollten, während wir nur gegen die Machinationen der Agioteurs und gegen die irreleitenden Argumente derselben uns aussprachen.

Jene Voraussetzung wird durch den Inhalt unseres Aufsatzes selbst widerlegt und verweisen wir daher lediglich auf diesen.

Einige Punkte der Correspondenz des „Actionairs“ müssen wir aber berichtigen. Der eine ist die Behauptung, „daß der Verfasser unseres Aufsatzes sich natürlich angelegen sein lasse, bei dem Auszug aus dem Statut diejenigen Paragraphen herauszuheben, an denen er das Institut anzugreifen gedenkt.“ Dies ist einfach unwahr. Der Statuten-Auszug ist so vollständig, wie ein Auszug sein kann.

Der zweite Punkt ist die Angabe, daß in unserem Blatte die Verheißung einer Dividende von $6^2/_3$ pCt. mit einem „Nein!“ abgefertigt wäre.

Dieses Nein ist von uns nicht ausgesprochen und würde ebenso gewissenlos und unzuverlässig sein, wie das Ja.

Der dritte Punkt ist der, daß Gegner vorgiebt, die Weimarsche Bank „dürfe nicht mit Effecten und Actien speluliren, sondern nur vorübergehend davon ankaufen, wenn ihr sonst die Gelegenheit augenblicklich fehlt, Capitalien zu beschäftigen.“

Von diesen Beschränkungen steht nichts in den Weimarschen Statuten.

Guano.

Der englische Admiral Moresby hat kürzlich eine genaue Abschätzung der Guanolager auf den Chincha-Inseln vorgenommen und giebt nun den dort aufgehäuften Vorrath auf 8,600,000 Tonnen an, was für den gegenwärtigen Bedarf kaum auf 8 bis 9 Jahre zureichen würde. Früher wurde behauptet, daß das Lager über 50,000,000 Tonnen sei und eine halbamtliche Schätzung in dem Journal von Lima verzeichnete im Januar 1852: 18,250,000 Tonnen auf den Chincha-Inseln, 854,086 Tonneu auf den Lobos-Inseln, 7,921,407 Tonnen auf Chipana ꝛc.

Die Schätzung des Admirals Moresby hat zu großen Besorgnissen vor künftigem Mangel Anlaß gegeben und hat in der That kein anderes Gegengewicht als die Hoffnung auf Entdeckung neuer Lager. Zu deren Aufsuchung soll von England aus durch Aussetzung von Preisen aufgemuntert werden und ist inzwischen die englische Flotte in der Südsee mit Nachforschungen beauftragt. Ein baldiger Erfolg wäre um so wünschenswerther, damit Peru entbehrlich und für das Monopol gezüchtigt werde, welches es sich zum Nachtheil der Consumenten angeeignet hat. Guano kann in guter Qualität nur von Inseln und Buchten erhalten werden, wo fischfressende Vögel lagern und es niemals regnet. Der Guano aus den regenlosen Distrikten Perus konnte durch die Konkurrenz des Guano von der Küste Patagoniens, von der Südküste Afrikas und von den Inseln und Klippen Australiens nicht im Preise gedrückt werden, weil alle diese Länder mehr oder weniger Regen haben, welcher den wichtigsten Bestandtheil des Guano, das Amoniak, ihm entzieht. Eines der besseren Lager auf den Ichabol-Inseln an der afrikanischen Küste wurde binnen zweier Jahre erschöpft. Die peruanische Regierung befindet sich also wirklich in ziemlich unbeschränktem Besitz eines Düngers, dessen Preis allerdings durch den Grad der Nützlichkeit begrenzt, aber vorläufig wahrscheinlich noch vielfach ohne eine genaue Kenntniß dieses Werthmessers gewährt wird, um zu Versuchen zu dienen. Die Peruanische Regierung hat daher schon seit längerer Zeit und wie man vermuthet gegen bedeutende Vorschüsse, den Herren Gibbs und Comp. in Liverpool den Verschleuß dieses Monopol-Artikels übertragen und ist dessen Preis so viel uns bekannt, dort in der Regel 9 Pfd. Sterl. pr. Tonne. Dieser Preis, im Detail natürlich noch erhöht, scheint den englischen Landleuten nicht im Verhältnisse zum Werthe des Düngers zu stehen, wenigstens ergiebt sich aus den Listen der Einfuhr, daß in den 11 Monaten, bis 5. December, nach Großbritanien gelangten: 1851 205,804 1852 118,604 1853 97,578 Tonnen, was einer Verminderung des Verbrauches auf weniger als die Hälfte entspricht. Theilweise rührt diese Verminderung wahrscheinlich daher, daß im Jahre 1851 noch eine größere Menge nicht peruanischen Düngers zu billigerem Preise nach England kam und daß der hohe Preis des peruanischen zu ungemein viel Fälschungen Anlaß gab, welche den Guano häufig weniger wirksam für die Fruchtbarkeit erscheinen ließen, als er ist. Lord Clarendon hat kürzlich einer Deputation der Königlichen landwirthschaftlichen Gesellschaft, welche Unterhandlungen mit der peruanischen Regierung wegen des Guanos wünschte, zwar die Verwendung der Diplomatie zugesichert, aber gleichzeitig erwähnt, wie salpetersaures Soda aus Mexico und die vielen tausend Tonnen Fische, welche jährlich in Newfoundland weggeworfen werden für Guano Ersatz bieten können. Vielleicht giebt es dabei auch für die deutsche Rhederei zu thun?

Rechtsfälle.

Verlust von Papieren au porteur.

J. in Frankfurt war als Actionair bei der Gesellschaft für Rhein- und Mainschifffahrt betheiligt, hatte jedoch seine Actie nicht auf seinen Namen schreiben lassen. — Als dieselbe ihm später sammt Coupons gestohlen und ein Antrag auf Amortisation, als nach Frankfurter Recht unstatthaft, abgeschlagen worden war, erhob er gegen die Gesellschaft, welche die Auszahlung der fälligen Dividende verweigerte, Klage, indem er sich eventuell erbot, eine cautio defensum iri (d. h. Sicherheit wegen aller etwaigen Ansprüche Dritter aus der fraglichen Actie) zu leisten. Die beklagte Gesellschaft erkannte den Kläger als ursprünglichen Actionair an, bestritt auch nicht, daß demselben die Actie nebst Coupons gestohlen sei, die Klage wurde aber dennoch von beiden Instanzen der Frankfurter Gerichte und auf weitere Appellation vom Oberappellationsgericht zu Lübeck abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen der höchsten Instanz wird zur Begründung Folgendes angeführt:

„Die Dividendenscheine der Actien der beklagten Gesellschaft lauten lediglich auf den Inhaber. Da nun Kläger sich außer Stande befindet, dieselben auszuliefern, und die nachgesuchte Amortisation ihm abgeschlagen ist, so ist es klar, daß er jedenfalls nicht ohne Weiteres auf Auszahlung der Dividende klagen kann. Aber auch unter Erbieten zur cautio defensum iri ist der Antrag unstatthaft. Bekanntlich giebt es über die rechtliche Natur der auf den Inhaber lautenden Papiere verschiedene Ansichten, die im Wesentlichen darin bestehen, daß, während Einige die Forderung selbst an den Besitz des Papiers binden, Andere diesen Besitz nur als Bedingung der Ausübung der Forderung auffassen. Wäre die erstere Ansicht die richtige, so könnte über den Ungrund des klägerischen Verlangens gar kein Zweifel herrschen, da dann dem Kläger überhaupt gar keine Forderung zustände, die Gesellschaft also unmöglich gezwungen werden könnte, eine höchstens später einmal möglich werdende Forderung auch nur gegen Caution auszuzahlen. Zu dem gleichen Resultate gelangt man aber, wenn man der zweiten an sich wohl für richtiger zu erachtenden Ansicht folgt. Denn, wenn danach auch durch die Seitens der Gesellschaft geschehene Anerkennung des Klägers als ursprünglichen Actionairs und die Einräumung des Diebstahls ein vom Besitze des Papiers unabhängiges Forderungsrecht des Klägers anzunehmen ist, so wird doch von der Ausübung dieses Rechtes nur dann die Rede sein können, wenn es dem Kläger gelingen sollte, einem sich später einmal meldenden Inhaber der Coupons dieselben abzustreiten, was nur möglich sein würde, wenn letzterer sie unredlich oder ganz unentgeltlich erworben hätte.*) Durch das Erbieten zur cautio defensum iri aber wird die Ausübung nicht ermöglicht, denn das gemeine Recht statuirt diese Caution nur bei an sich schon klagbaren Ansprüchen, und gestattet nicht, daß ein von vorn herein nicht klagbares Recht lediglich durch solche Cautionsbestellung klagbar werde. Eine dem entgegenstehende Bestimmung kann auch nicht, wie Kläger gemeint hat, in der Frankfurter Wechselordnung gesehen werden, wenn dieselbe bei verlorenen Wechseln ein Recht auf Zahlung gegen Caution gestattet, denn sie setzt bei dieser Bestimmung Anerkennung der Schuld Seitens des Ausstellers oder Acceptanten, oder sonstigen Beweis derselben voraus und überdies bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung (§. 73), daß der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels erst nach Einleitung eines Amortisationsverfahrens Zahlung gegen Caution fordern kann. Mithin giebt auch die analoge Anwendung der bei Wechseln geltenden Rechtssätze keine andere Beurtheilung dieser Frage an die Hand.“

Das Oberappellationsgericht schließt seine, hier nur auszüglich mitgetheilten Entscheidungsgründe mit den Worten: „Allerdings ist das Resultat dieser Entscheidung für den Kläger ein hartes. Allein wenn dies gleich eine Aenderuug der betreffenden Legislation wünschen läßt, so vermochte die bloße Unbilligkeit doch keine Entscheidung zu rechtfertigen, welche in dem bestehenden Rechte keine Stütze findet.“

*) So nach Frankfurter Recht. — Dem Falle wird gleich zu achten sein, wenn er wirkliche Vernichtung der Papiere nachweisen kann, weil dann nach Frankfurter Recht die Amortisation stattfindet; ebenso wenn seit Fälligkeit der einzelnen Dividenden die gemeinrechtliche Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Versicherungswesen.

Sparkassen-Gesellschaften auf Actien.

Solche Institute sind kürzlich in beredter Weise durch eine Brochüre*) des Herren Regierungsrathes Carl Julius Bergius in Vorschlag gebracht worden.

Der wohlmeinende Grundgedanke bei diesem Vorschlage scheint der zu sein, durch Verwendung kleinster Sparcapitalien in Bankgeschäften; für dieselben einen höheren Zinsfuß zu erreichen, als die Sparkassen ohne solche Industrie gewähren können, und Gelegenheit zu bieten, kleine Capitalien durch gegenseitige Beerbung der Einleger, zu größeren heranzuziehen.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll für jeden Thaler Einzahlung ein Thaler Schuldschein A., der 4¾ pCt. Zinsen trägt und eine Woche nach erfolgter Kündigung an den Inhaber rückzahlbar ist, gewährt werden, und es sollen Zahlungen von 5 bis 200 Thaler gegen Schuldscheine B. gleichen Betrages angenommen werden, welche nach ein bis 10 Jahren stets an den Einleger persönlich, nicht aber an dessen Erben, zurückbezahlt werden, nach einer Erbschaftsskala, welche unter zu Grundelegung von 3½ pCt. Zinsen und einer nach Finlaison, Kerseboom und Departcieux combinirten Sterblichkeitstafel berechnet ist.

Es würde z. B. nach der ersten Methode für einen im Jahre 1854 eingelegten Thaler ein Schein gegeben und derselbe nach Kündigung an den Inhaber gezahlt werden:

in den Jahren	1856	1857	1858
mit 1 Thlr.;	Sgr. 5 Pf.	1 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.	1 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.
in den Jahren	1859	1860	
	1 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.	1 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.	

Es würde nach der 2ten Methode, wer 1839 geboren ist und 1854, also 15 Jahre alt, 5 Thlr. einbezahlt 1862 (nach 7 Jahren) 6 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. oder 1864 (nach 9 Jahren) 7 Thlr 12 Sgr. 8 Pf. erheben können.

*) „Vorschlag zur Bildung von Sparkassen auf Actien.“ Breslau, 1854. Verlag der A. Gosohorsky'schen Buchhandlung.

Wer 1854 geboren ist und für wen im gleichen Jahre 200 Thaler einbezahlt worden, kann 1859 (nach 4 Jahren) 288 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. oder 1865 (nach 10 Jahren) 383 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. erheben.

Ueber die Nützlichkeit beider Einrichtungen für die Sparenden ist wohl kein Zweifel, sie bestehen in anderer Form schon ziemlich ähnlich. Für den Vortheil, welchen die Actionaire dabei finden können, ist die wichtigste Aussicht die, daß die Sterblichkeitstafel so berechnet ist, daß die Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der Anstalt läuft und daß kleine Schreibgebühren die Unkosten decken.

Der Vergleich mit der Wiener Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt ergiebt z. B. daß Einlagen sich vermehren wie folgt:

Alter des Einlegers	Zuwachs binnen 10 Jahren. in Wien	bei Bergius.
1	95 pCt.	$92\frac{1}{2}$ pCt.
10	59 „	53 „
20	65 „	$66\frac{1}{2}$ „
30	68 „	71 „

In Wien kann jedoch nicht, wie bei dem vorliegenden Projekt, das eingelegte Capital nach einem Jahre stets mit dem Zuwachs zurückgezogen werden.

Der Zinsfuß von $4\frac{3}{4}$ pCt. für die Thaler-Einlagen ist ungewöhnlich hoch, verschiedene Klauseln, z. B. Einkassirung des Thalerscheines binnen 6 Jahten, 1 Sgr. Schreibgebühr rc., werden jedoch von dem Herrn Proponenten als Neben-Erträgnisse in Anschlag gebracht, welche die Zahlung von $4\frac{3}{4}$pCt. erleichtern sollen. Gerade diese Kläuseln sind aber der schwächste Theil des Vorschlages. Warum darauf dringen, daß binnen 6 Jahren der Betrag der Schuldscheine A und binnen 11 Jahren der der Schuldscheine B. zurückgefordert werde, während das dafür zurückbezahlte Geld doch augenblicklich wieder in Schuldscheinen angelegt werden darf? Warum die Einleger zwingen, der Anstalt Arbeit und Unkosten durch Einreichung der alten und durch Forderung neuer Scheine zu veranlassen? Es scheint kein anderer Grund als eben die Spekulation auf den Profit durch Verjährung vorhanden und eben dies ist, was wir nicht billigen können, da sich die Anstalt verbindlich macht, während 6 Jahren die Scheine A mit den darauf laufenden Zinsen und die Schuldscheine B nach einer festen Erbschafts-Skala während 11 Jahren einzulösen, die Verjährungsfrist aber vom Ausstellungstage des Scheines an gerechnet wird, so ist diese, genau betrachtet, nur zwölf Monate. Verjährung ist überhaupt keine Gerechtigkeit sondern nur ein Usus des positiven Rechtes, welches bekanntermaßen aus Gründen socialer Convenienz und menschlicher Unvollkommenheit oft sehr ungerecht ist. Wir finden daher, daß die Verjährungsfrist von nur 12 Monaten bei der proponirten Anstalt eine unnöthige Härte ist, wir glauben, daß eine Speculation auf solcher Grundlage aus dem Entwurfe, entfernt aber auch ein anderes Mittel zur Sicherung der Rentabilität gefunden werden muß. Es ist wahr, daß Banken, deren Geschäfte mit den Fonds der Anstalt gemacht werden sollen, häufig höhere Dividenden als $4\frac{3}{4}$ pCt. bezahlen, der Hauptgrund liegt aber dann gewöhnlich darin, daß sie die Depositen nur gering oder gar nicht verzinsen und durch Ausgabe von unverzinslichen Noten über ein großes unverzinsliches Capital disponiren, Bedingungen welche im vorliegenden Falle sämmtlich fehlen.

Für die Rentabilität liegt die einzige größere Chance in der Ausgabe der von uns mit B bezeichneten Schuldscheine. Es ist dabei aber zu bedenken, ob dieselben außer für kleine Kinder überhaupt werden gekauft werden, wenn, wie die Berechnung zeigt, die projektirte Anstalt Personen zwischen vom 6ten und 20ten Jahre größeren Vortheil in den Scheinen A darbietet, diese letzteren an die Erben ausbezahlt werden, während die Scheine B mit dem Tode des Einlegers erlöschen.

Es werden z. B. für die Thaler-Schuldscheine A, welche Ende December 1854 ausgegeben werden, schon Anfang 1860 1 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., für 5 Thalerscheine also 6 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. von der Anstalt dem Einleger oder seinen Erben bezahlt, während 5 Thaler in Scheinen B angelegt, wenn der, für welchen die Einlage erfolgt, zur Zeit der Einlage 10 Jahre alt ist, nach 5 Jahren im günstigsten Falle d. h. wenn der Betreffende noch lebt, nur 6 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. werth sind. Nimmt man an, daß nach Ablauf der ersten 5 Jahre der Besitzer der Scheine A dieselben statutenmäßig mit 6 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. einzieht und 6 Thaler davon abermals in Thalerscheinen anlegt, so hat er oder seine Erben nach weiteren 5 Jahren 7 Thlr 15 Sgr. 6 Pf., für diese 6 Thlr. mit dem Rest von 7 Sgr. 11 Pf., also 7 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., während die Erbschaftsskala nach Ablauf von 10 Jahren einem 10 Jahr alten Einleger nur 7 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. für 5 Thlr. gewährt, ohne Anspruch für die Erben, wenn er früher stirbt.

Es scheint uns daher, eben weil wir die Grundidee des Bergius'schen Vorschlags als äußerst schätzenswerth anerkennen, bei der Ausführung die Aenderung des Entwurfes dahin nöthig, daß Schulscheine A. nur als eine Brücke nnd Aufmunterung zur Erwerbung von Schuldscheinen B., d. h. zur Ersparung der ersten 5 Thaler betrachtet, daher von denselben in keinem Falle mehr als 4 Thaler auf ein und denselben Namen ausgegeben werden dürften. Es scheint uns, daß auch bei den Scheinen A. die Rückzahlung nicht auf den Inhaber ausgedehnt, sondern nur auf den, zu dessen Gunsten die Einlage stattfindet, beschränkt werden müßte. Es könnten dann die Schreibgebühren wegfallen, die Verjährungsfristen verlängert werden, der Zuwachs würde nicht $4\frac{3}{4}$ pCt. Zinsen, sondern Erbschaftsrente sein, wie der Zuwachs bei oen Schuldscheinen B., die Rentabilität des Unternehmens wäre außer allem Zweifel!

Es hat die Gothaer Lebensversicherungs-Bank bekanntlich ihr Hauptgeschäft in Preußen. Die Zahl der daselbst versicherten Personen und die Summe der betreffenden Kapitalien wird bekanntlich von ihr nicht veröffentlicht. Da sie jedoch grundsätzlich ihre Ausleihen vorzugsweise da bewirkt, wo die dazu nöthigen Summen aus den Beiträgen ihrer Mitglieder zusammenfließen, so bietet nachfolgendes Verzeichniß dieser Ausleihen einen Anhaltpunkt. Da die Summe derselben 1852 4,615,026 Thlr, der ganze Bankfond aber 6,906,331 Thlr. betrug, so scheint etwa $\frac{2}{3}$ des Geschäfts jener Anstalt in Preußen gemacht zu sein, die Ausleihen waren in

Ostpreußen auf Landgüter	75,800	
„ städtische Besitzungen..........	3,000	78,800 Thlr.
Westpreußen auf Landgüter		448,630 „
Posen auf Landgüter	246,000	
in Posensche Pfandbriefe..........	46,000	292,000 „
Pommern auf Landgüter und Ländereien...	747,050	
in Pommerschen Pfandbriefen	26,000	773,050 „
Brandenburg auf Landgüter und Ländereien.	787,025	
auf städtische Besitzungen	103,800	
in Gemeindevermögen	9,000	
in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen	14,000	913,825 „
Sachsen auf Landgüter	1,194,856	
in Rentenbriefen...............	9,000	1,203,856 „
Schlesien auf Landgüter und Ländereien....	803,065	
auf städtische Besitzungen	44,800	
in schlesischen Rentenbriefen	7,000	854,865 „
Rheinland und Westphalen auf Landgüter..		50,000 „
		4,615,026 „

Triest. Fünfzehnter Rechnungs-Abschluß der Riunione Adriatica di Sicurta in Triest. Die Unternehmungen vom 1. Juli 1852 bis 30. Juni 1853 umfassend.

	Conventions-Münze. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Prämien-Uebertrag vom XIV. Rechnungs-Abschlusse für noch nicht verfallene Versicherungen					1,309,890	—
Zurückgehaltene Summe vom XIV. Rechnungs-Abschlusse für darin vorgekommene, aber nicht liquidirte Schäden					61,000	—
Prämien für Versicherungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, so wie reisender Güter gegen Feuer- und sonstige Elementar-Schäden, von der Direction in Triest und sämmtlichen Agentschaften auf den Total-Betrag von 378,621,741 fl. 58 kr. übernommen					1,909,484	7
Ertrag aus dem Umsatze der Fonds					45,459	19
Total-Summe........					3,325,833	26
Hiervon ab:						
Für Prämien noch nicht verfallener Versicherungen, rein von den dafür entrichteten Provisionen, Vergütungen und Rückversicherungen..........					1,522,782	—
bleiben					1,803,051	26
Hiervon sind ferner abzuziehen:						
Gesammt-Betrag der, nach Abzug des Geretteten an 2,959 Versicherte bezahlten, zu Lasten der Gesellschaft erwiesenen Schäden............	1,208,162	50				
weniger: der von den Rückversicherern bezogene Antheil	407,803	53				
			800,358	57		
Ungefahrer Betrag der im XV. Rechnungsjahre noch borgekommenen, jedoch nicht liquidirten Schäden.........			110,000	—		
Rückversicherungs-Prämien auf fl. 77,947,572 : 36............			342,364	16		
Sconti, Vergütungen und Sensarien auf allen gezeichneten Versicherungen, Storni auf 15,708,197 fl. 30 kr.			117,718	36		
Provisionen auf den eingehobenen Prämien			182,812	17		
Gehalte, Miethen, Post- und Druckspesen in Triest und sämmtlichen Agentschaften, Reisen, Einkommensteuer rc.			87,377	19		
Zinsen für die Actien mit 30 pCt. Einlage			646	4		
Den Actionairen auf dem Reservefond zu zahlenden Interessen........			9,500	—		
					1,650,777	29

wodurch sich ein Brutto-Ertrag ergiebt von			152,273 57
von welchem noch weiters abzuziehen sind:			
Die dem Reservefond gehörenden 20 pCt.		30,455 20	
Gebühren der Direction		21,318 37	
			51,773 57
und bleibt somit ein reiner Nutzen von			100,500 —
die vertheilt unter 2000 Actien, für eine jede 50 fl. 15 kr. abwerfen.			
Der Reservefond betrug nach dem XIV. Rechnungs-Abschlusse	241,870 15		
dem noch anzufügen sind:			
Bei begebenen Actien gewonnenes Aufgeld	4,022 —		
Der Rückhalt vom Nutzen des gegenwärtigen Abschlusses	30,455 20		
So daß am 30. Juni 1853 der Reservefond beträgt	276,347 35		

Geschäfts-Ausweis vom 1. Juli 1838 bis 30. Juni 1853.

Jahr	Versicherte Summen	Prämien		Bezahlte Schäden		Dividende für jede Actie	
1838/39	35,479,758	125,425	06	9,748	38	21	15
39/40	92,987,632	373,221	06	195,477	28	15	15
40/41	138,807,026	576,966	04	285,767	24	16	08
41/42	169,208,714	740,294	38	376,528	01	20	10
42/43	200,254,185	936,882	30	495,292	54	25	25
43/44	224,369,793	1,050,046	58	634,645	56	20	30
44/45	208,129,902	961,723	09	567,107	16	30	20
45/46	238,033,636	1,122,871	54	767,397	47	15	45
46/47	256,922,989	1,251,563	47	851,942	52	26	20
47/48	260,539,547	1,238,886	25	916,306	36	—	—
48/49	193,851,238	767,787	20	785,928	11	12	45
49/50	259,649,497	1,140,170	13	651,271	21	26	40
50/51	296,933,964	1,419,655	14	821,736	22	31	—
51/52	348,595,142	1,695,959	32	888,898	22	50	—
52/53	378,621,741	1,909,484	07	1,208,162	50	55	—
	3,302,384,764	15,310,938	03	9,456,211	58	366	33

Anzeigen.

Alphabetisch-geordnetes Nachschlagebuch und vollständiges alphabetisches Waaren-Verzeichniß zu dem am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tretenden

allgemeinen österreichischen Zolltarif

für die Ein-, Aus- und Durchfuhr,

dann für den Zwischenverkehr mit den Zollvereinsstaaten, Modena, Parma und Liechtenstein,

nebst vielen Uebersichtstabellen, einer alphabetisch-geordneten Verzehrungssteuertabelle und einer

Tabelle zur Bemessung des Agiozuschlages.

20 Bogen. Preis 28 Ngr.

Heinrich Hübner in Leipzig.

Festgeschenke.] **Für Kaufleute** [Für Zöglinge des Handels.

L. Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute,

insbesondere für Zöglinge des Handels, das Ganze der Handelswissenschaft in gedrängter Darstellung enthaltend. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Herausgegeben von **Ludwig Fort.**

Inhalts-Uebersicht.

Ueber den Handel und die Arten desselben. — Das Nöthigste von der Waarenkunde. — Münz-, Maaß- und Gewichtkunde nebst vergleichenden Tabellen. — Handelsgeographie. — Ueber Wechsel, Anweisungen. — Staatspapiere und Actien. — Beförderungsmittel des Verkehrs und des Handels. — Die kaufmännische Correspondenz und andere schriftliche Comptoirarbeiten. — Kaufmännische Rechenkunst. — Einfache und doppelte Buchhaltung. — Kaufmännische Terminologie. — Alphabetische Uebersicht der Haupt- und Handelsplätze der Welt.

25 Bogen. Preis geheftet Thlr. $1\frac{1}{3}$ = fl. 2. 24.

In elegantem englischen Einbande Thlr. $1\frac{2}{3}$ = fl. 3.—

Es soll dieses Buch ein Vademecum für **jeden** Kaufmann sein; für den strebsamen Jünger des Handelsstandes ein Leitfaden für das geschäftliche Leben; den selbständigen und erfahrenen Kaufmann als ein Wegweiser bei so mancherlei Vorkommnissen des Verkehrs dienen, bei denen die Praxis allein nicht ausreicht, und wo Kenntnisse, die nicht ein Jeglicher zu erwerben Gelegenheit hatte, vorausgesetzt werden.

Damit man ein richtiges Urtheil über die Reichhaltigkeit des Werkes gewinne, fügten wir oben statt weiterer Worte eine Angabe seines Inhalts bei.

Eine zweite Ausgabe dieses Buches erschien unter dem Titel der **„Oesterreichische Kaufmann"** gleichfalls durchgesehen von L. Fort und kostet vollständig elegant geh. fl. 2. 40 Xr. In elegantem englischen Einband fl. 3. 15 Xr. C.M.

Verlag von Otto Spamer in Leipzig und zu beziehen durch alle Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz 2c.

Nachricht für Seefahrer.

Leuchtfeuer auf Cap Prior.

(Atlant. Ocean. Küste von Galizien, Provinz Coruna.)

Vom 1. März d. J. an wird von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang jede Nacht ein neues, auf dem nördlichen Abhange des Caps Prior errichtetes Leuchtfeuer brennen. Dasselbe liegt auf $43^\circ\ 33'\ 40''$ N. Breite und $2^\circ\ 6'\ 52''$ W. Länge von Cadix, und besteht aus einem Apparate dritter katadioptrischer Ordnung mit festem Feuer. Die Höhe des Brennpunktes desselben über den Meeresspiegel beträgt 136,5 Mètres (489,87 span. Fuß), beschreibt eine Tangente von 24 Seemeilen, so daß das Feuer, je nach der Beschaffenheit der Atmosphäre und dem Standpunkte des Beobachters, fast 15 Seemeilen weit sichtbar sein wird.

Vorstehende vom hiesigen Königlich Spanischen Consulate mitgetheilte Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bremen, den 23. Januar 1854.

Die Handelskammer.

An der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig

beginnt am 19. April d. J. ein neuer Lehrcursus in der II. Abtheilung (höherer Cursus) und werden demzufolge die Anmeldungen zur Aufnahme neuer Zöglinge hierdurch erbeten. Das für den Eintritt erforderliche Alter ist vom 14.—16. Lebensjahre, ausgerüstet mit einer Vorbildung, welche den Anforderungen entspricht, die Seitens der Lehranstalt gestellt sind, um in die 3. Classe aufgenommen werden zu können. Zeigen sich jedoch nach erfolgter Prüfung die Vorkenntnisse nicht genügend, so tritt der Zögling in die Vorbereitungsclasse, deren Errichtung vor 6 Monaten stattfand und welche den Zweck hat, das Mangelnde möglichst rasch zu ersetzen und zugleich einer Ueberfüllung der 3. Classe bei der so sehr gesteigerten Frequenz vorzubeugen. Die Lehranstalt, bekannterweise ein weltbürgerliches Institut, schließt in ihren Räumen Jünglinge von allen Nationen der Erde ein und trägt, was diesen höhern Cursus betrifft, durchaus keinen localen Charakter. Daher rührt denn auch das heterogene Verhältniß in der wissenschaftlichen Stellung der Zöglinge, welche eintreten und für diese hat die Vorbereitungsclasse schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens den wesentlichen Nutzen bewährt, den man sich von derselben versprach.

Die Regulative der Lehranstalt liegen bei dem Unterzeichneten zur Disposition.

Leipzig, den 1. Februar 1854.

Dr. Steinhaus,
Director.

Deutsches Wechselrecht.

In der Verlagsbuchhandlung von **Bernhard Tauchnitz** in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Archiv
für
Deutsches Wechselrecht,
herausgegeben
von
Eduard Siebenhaar und **Theodor Tauchnitz.**
K. S. Oberappellationsrath   Rechtsconsulent.

Drei Bände in zwölf Heften.

Jeder Band $2\frac{2}{3}$ Thlr.; jedes Heft $\frac{2}{3}$ Thlr.

Die Aufgabe dieser Zeitschrift ist: die Fortbildung des deutschen Wechselrechts zu fördern und Belehrung über die Auslegung desselben, wie sie durch die Behörden der verschiedenen deutschen Staaten erfolgt, zu geben. Es wird dies theils durch Abhandlungen gediegener Männer, theils durch Mittheilung zahlreicher wichtiger Präjudizien erreicht. — Den erschienenen drei Bänden ist ein sorgfältig gearbeitetes alphabetisches Sachregister beigegeben, so daß dieselben als ein bequemes Handbuch der neueren Wechselrechtspraxis dienen können. Von dem Archive erscheinen auch ferner jährlich drei bis vier Hefte.

Zu verkaufen. **Malaga-Weintrauben** bei Fässern und einzelnen Pfden, **Catichos-** und **Desert-Rosinen, Datteln, Krackmandeln, Chinois,** trocknen und sehr hellen zarten **cand. ostindischen Ingber,** schöne **Succade** und **Orange-Schaalen, Hamburger Boltjes, Brustbonbons, Chocolat des Dames, Chocolade praliné** und **Nougat,** feine **Tondars-Früchte** und alle Sorten **englischer Fruchtbonbons.** **Diedr. Tegeler.**

Druck von C. Schünemann.